BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 68
Oktober 2026

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt. Halle
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, FamRB, ErbR, NWB Erben und Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Ausweitung der Schutzmaßnahmen auf weitere abhängige Personen in § 1d GewSchG-E. Die Anhörung derselben im Verfahren wahrt deren Rechtsstellung und Interessen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Vermutung des Schutzbedarfs für abhängige Personen widerlegbar ausgestaltet wurde, was eine angemessene Einzelfallprüfung ermöglicht. Allerdings sehen wir bei der praktischen Umsetzung Herausforderungen: Die Definition der abhängigen Person in § 1d Abs. 1 S. 2 GewSchG-E verlangt ein Leben „im selben Haushalt" sowie Betreuung und Unterstützung durch die verletzte Person. Diese Voraussetzung erscheint in Fällen problematisch, in denen das Gewaltopfer bereits ausgezogen ist und die abhängige Person (z.B. ein Kind) zunächst beim Täter verbleibt. Wir regen an zu prüfen, ob eine Formulierung gewählt werden kann, die auch solche Übergangskonstellationen erfasst, etwa durch den Zusatz „unmittelbar vor der Tat" oder eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Die Klarstellung in § 3 Abs. 1 GewSchG-E zum Vorrang der kindschaftsrechtlichen Regelungen ist zu begrüßen. Allerdings wird aus unserer Sicht in der Begründung nicht hinreichend deutlich, wie in der Praxis mit parallelen Verfahren umzugehen ist. Wenn beispielsweise bereits ein Umgangsrechtsverfahren anhängig ist und zeitgleich ein Gewaltschutzverfahren eingeleitet wird, bedarf es klarer Vorgaben zur Koordination der Verfahren. Wir regen an, in § 211a Abs. 3 FamFG-E eine Pflicht zur wechselseitigen Information der befassten Gerichte aufzunehmen.

Die Regelung des Mietverhältnisses im Innenverhältnis hält die Bundesrechtsanwaltskammer demgegenüber nicht unbedingt für regelungsbedürftig (vgl. § 2a GewSchG-E), da die aufgezeigten Möglichkeiten bereits jetzt bestehen. Da die Vertragsbindung nur gegenüber den Nutzenden von Wohnraum und nicht gegenüber den Vermietenden verändert wird, wird für die Bürgerinnen und Bürger eine Scheinsicherheit geschaffen. Sämtliche Pflichten aus dem Mietverhältnis treffen die weichende Person nach wie vor. Diese erhält lediglich einen Freistellungsanspruch bzw. Erstattungsanspruch, den sie dann im Wege der Zwangsvollstreckung realisieren muss. Wie erfolgreich solche Vollstreckungen in der Praxis sind, dürfte aus den Ansprüchen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz hinlänglich bekannt sein. Wollte man eine zielführende Regelung schaffen, müsste man die Beiladung des Vermieters in Form einer Streitverkündung vorsehen.

Die Sechsmonatsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Mitwirkung an der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 2a Abs. 3 Nr. 1 GewSchG-E) halten wir für angemessen. Sie gibt dem Opfer ausreichend Zeit für Verhandlungen, ohne die Rechtssicherheit des Täters übermäßig zu beeinträchtigen. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Frist mit der „Tat" beginnt. In Fällen fortgesetzter häuslicher Gewalt ist unklar, welche Tat maßgeblich sein soll. Wir schlagen vor, klarzustellen, dass bei mehreren Taten die letzte Tat maßgeblich ist oder dass jede neue Tat den Fristlauf neu in Gang setzt.

Die Regelung in § 214 Abs. 3 FamFG-E zum Umgang mit einem Widerspruch der abhängigen Person gegen eine bereits erlassene einstweilige Anordnung ist konsequent und notwendig. Es sollte jedoch klargestellt werden, innerhalb welcher Frist die abhängige Person widersprechen kann und welche Form der Widerspruch haben muss.
